

# Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

- Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)  
WA = Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)  
GRZ = 0,4 = Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)  
GFZ = 0,8 = Geschoßflächenzahl (gem. § 20 BauNVO)  
Z = I + 1 UG = 1 Vollgeschoß und ein weiteres Vollgeschoß im Untergeschoß (Höchstgrenze) gem. § 2 LBO
- Bauweise: (§ 22 BauNVO) = offen = o
- Dachform: Satteldächer mit 25 - 30° Dachneigung (DN)  
Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) 1 d BBauG)  
Maßgebend für die Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen sind die Einträge im Plan.
- Garagen: Garagen sind innerhalb der Baustreifen oder auf den besonders für Garagen ausgewiesenen Flächen zu erstellen.  
Grenzbauten sind zulässig
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9(1)1 d BBauG)  
Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden nach vorzulegenden Geländeschnitten von der Baurechtsbehörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.
- Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111(1)5 LBO)  
Es gelten die gesetzlichen Abstände, Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauervorsprünge bis zu einer Ausladung von max. 1,50 m in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

## Zeichenerklärung

- Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Flächen für Garagen
- Firstrichtung der Gebäude
- Geltungsbereich d. Beb.Plans

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Dachneigung (DN)	Bauweise

# Kreis Waiblingen Gemeinde Schlechtbach Gemarkung Lindental

## Bebauungsplan „Starkenhalde III“

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet: Schorndorf, den 1. März 1972  
Staatl. Vermessungsamt Nebenstelle

Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am 18.5.72 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen worden (§10 BBauG, §111 LBO)



**Genehmigt!**  
Entscheidung des  
Landratsamts Waiblingen  
vom 2. AUG. 1972  
In Vertretung  
*[Signature]*  
Regierungsdirektor

Bürgermeisteramt  
Schlechtbach, den 16.6.72

Bürgermeisteramt  
*[Signature]*

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

<p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit von ...4...4...72...bis 4...5...72... öffentlich ausgelegt § 2 (6) BBauG Die Auslegung wurde an ...7...3...72... bzw. in der Zeit von ... durch ... bis ... durch ... öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Bürgermeisteramt <i>[Signature]</i></p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom ..... genehmigt und von ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Genehmigung und Auslegung wurde an ..... bzw. in der Zeit von ..... bis ..... durch ..... öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Dieser Beb. Plan ist an ..... rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG)</p> <p>Bürgermeisteramt</p>
--	---